



Antrag

Fraktion AfD

Kein Handlungsbedarf zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Der Landtag wolle beschließen:

Die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland werden aufgefordert, die Richtlinie 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union L 137/22) zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates der Europäischen Union über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen für umgesetzt zu erklären.

Begründung

Die vorgenannte EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 verfehlt zum großen Teil ihren Zweck, sie ist unverhältnismäßig und verstößt gegen das Übermaß- und Rückwirkungsverbot. Im Übrigen entspricht das deutsche Waffenrecht bereits weitgehend den in der Richtlinie geforderten Veränderungen.

In den der Richtlinie vorangestellten Gründen wird unter Nr. 2 versucht, die Richtlinie „mit terroristischen Anschlägen der jüngsten Zeit“ zu rechtfertigen. Dabei spielten jedoch Waffen aus Privatbesitz keine Rolle. Die zum Teil vollautomatischen Waffen der islamistischen Anschläge in Paris und Brüssel stammten vom Westbalkan, dem Nahen Osten oder Nordafrika. Es darf gemutmaßt werden, dass funktionierende Grenzkontrollen an den Außengrenzen der EU die Nachschublinie der islamistischen Guerilla in Europa weitaus stärker gestört hätten, als dies eine EU-weite Verschärfung des Waffenrechts vermag.

Das BMI hat Anfang 2019 zwei Referentenentwürfe an Interessenverbände zur Stellungnahme übersandt, die die Blaupause für die nationale Implementierung in Waffengesetz und Nebengesetzen sowie Anlagen sein sollen. Diese Referentenentwürfe gehen inhaltlich über die Richtlinie hinaus.

Während die EU-Richtlinie nur eine regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfung verlangt, sieht ein Referentenentwurf eine viel weitergehende regelmäßige Bedürfnisprüfung

(Ausgegeben am 15.05.2019)

vor.¹ Die Zuverlässigkeit ist in Deutschland gemäß § 5 Waffengesetz bereits zwingende Voraussetzung für alle waffenrechtlichen Erlaubnisse. Diese wird bereits im Wege von Registerabfragen in Deutschland durch die unteren Waffenbehörden regelmäßig wiederholt. Eine zentrale Vorgabe der EU-Richtlinie 2017/853 ist damit bereits erfüllt und soll nach dem Willen des BMI auf die viel aufwendigere Bedürfnisprüfung ausgedehnt werden, die nach der ersten Regelüberprüfung, drei Jahre nach Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis, gemäß § 4 Abs. 3 Waffengesetz bislang eine Kannbestimmung ist.

Vor dem Hintergrund des Motivs der Terrorismusabwehr wirkt die in der Richtlinie geforderte Registrierung von Vorderladerwaffen geradezu zynisch. Diese treten in terroristischen oder auch in kriminellen Zusammenhängen nicht in Erscheinung. Napoleonische Musketen sind schlicht kein Sicherheitsproblem! Die EU verkennt, dass hier in Deutschland die waffenrechtliche Registrierung und Kontrolle über den Erwerb von Schwarzpulver über den Sprengstofflerlaubnisschein bereits erfüllt ist.

Auch Deko-Waffen sollen meldepflichtig werden. Vereinzelt spielten bei terroristischen Angriffen erneut brauchbar gemachte Deko-Waffen eine Rolle. Dem Missbrauch von Deko-Waffen lässt sich aber europaweit durch eine Vereinheitlichung der Deaktivierung im Wege einer Richtlinie vorbeugen, die sich an den deutschen Vorgaben des BKA orientiert. Dies jedoch regelt die EU-Richtlinie 2017/853 gerade nicht, sondern will auch hier eine Registrierung über ein Meldeverfahren, das aber die erneute Umwandlung in eine funktionsfähige Schusswaffe nicht verhindern kann, wenn die Unbrauchbarmachung nicht an den in Deutschland gegebenen Standards erfolgt. Der EU-Feuerwaffenrichtlinie muss insoweit Zweckverfehlung attestiert werden.

Hinsichtlich großer Magazine und Magazingehäuse sehen die Referentenentwürfe des BMI ein Totalverbot ab einem Stichtag vor, während die EU-Richtlinie Ausnahmen möglich macht, von denen Frankreich bereits Gebrauch gemacht hat. Der Richtlinie ist mit der jetzigen Einschränkung von Jagdwaffen gemäß § 19 Abs. 2 c Bundesjagdgesetz auf maximal drei Patronen in der Waffe zur Jagdausübung bereits Genüge getan. Legales jagdliches Führen mit mehr als drei Patronen in der halbautomatischen Waffe ist in Deutschland bereits jetzt nicht möglich.

Sportschützen könnten von der Vorgabe einer maximalen Magazinkapazität durch eine nationale Regelung ausgenommen werden. Magazine für Deko-Waffen zu verbieten ist nicht zielführend, wenn die Waffe selbst unwiderruflich nach deutschem Standard unbrauchbar ist.

Der Grad der faktischen Umsetzung durch bereits geltendes Recht lässt keinen Raum für ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258, 259 EUV. Dies sollte die Bundesregierung der EU-Kommission unmissverständlich begleitend notifizieren.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer

¹ Offizielle Verbandsinformation des Bundes der Militär- und Polizeischützen e. V. 01/2019 S. 11.